



Revision

Frage 1:

Welche Belege sind dem Handelsregisteramt bei einem Verzicht auf eine Revision einzureichen?

Antwort:

Die einzureichenden Belege sind in einem auf der Internetseite des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich hinterlegten Merkblatt aufgelistet.

Frage 2:

Gilt für das Revisionsrecht auch die zweijährige Anpassungsfrist gemäss Art. 2 Abs. 1 ÜBest OR?

Antwort:

Nein. Die Bestimmungen zur Revisionsstelle gelten vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2008 begonnen hat oder danach beginnt (Art. 7 ÜBest OR).

Frage 3:

Kann eine im Jahr 2007 gegründete Aktiengesellschaft, deren erstes Geschäftsjahr am 31. Dezember 2008 endet, bereits im Jahr 2008 auf die Revision der Jahresrechnung verzichten (opting-out)?

Antwort:

Nein. Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision darf erst ins Handelsregister eingetragen werden, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich bestätigt, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, welches vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen hat, geprüft hat (Art. 174 HRegV). Somit ist ein opting-out erst für das am 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahr möglich.

Frage 4:

Kann die gemäss Handelsregisterverordnung abzugebende Erklärung, wonach die Gesellschaft auf die Bestellung einer Revisionsstelle verzichtet, in die Gründungsurkunde integriert werden, womit keine weitere separate Erklärung gemäss Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 HRegV abzugeben ist?

Antwort:

Ja (Art. 62 Abs. 3 HRegV). Die entsprechende Formulierung in der öffentlichen Urkunde lautet etwa wie folgt:

"Sämtliche Gründer erklären, auf die eingeschränkte Revision und damit auf die Wahl einer Revisionsstelle zu verzichten, weil die zu gründende Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat und die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt."

In der Eintragung ins Handelsregister ist statt auf das Datum der Erklärung des Verwaltungsrates auf das Datum der Erklärung der Gründer in der öffentlichen Urkunde zu verweisen (vgl. Art. 45 Abs. 1 lit. p HRegV).

Frage 5:

Das Aktienkapital einer neu zu gründenden Aktiengesellschaft wird mittels Einlage eines Geschäftsbereichs mit Aktiven und Passiven einer bereits bestehenden Gesellschaft liberiert (Sacheinlage). Der Geschäftsbereich hat in den vergangenen zwei Geschäftsjahren zwei der drei Grenzwerte gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR überschritten (Bilanzsumme/Umsatzerlös/Vollzeitstellen). Kann anlässlich der Gründung vom opting-out Gebrauch gemacht werden?

Antwort:

Nein. Eine sinngemässe Auslegung des Gesetzes (Schutz der bisherigen Gläubiger und der Arbeitnehmer) verlangt, dass die Zahlen in den zwei Jahren vor der Gründung zur Beurteilung herangezogen werden. Somit ist anlässlich der Gründung ein zugelassener Revisionsexperte als Revisionsstelle zu wählen.

Frage 6:

Zählen zu den 10 Vollzeitstellen gemäss Art. 727a Abs. 2 OR auch auszubildende Personen (Lehrlinge)?

Antwort:

Ja, auch die Lehrverhältnisse sind für die Anzahl der Vollzeitstellen zu berücksichtigen (vgl. Art. 355 OR i.V.m. Art. 319 ff. OR).

Frage 7:

Muss eine natürliche Person als Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen sein, wenn sie selbstständig Revisionsdienstleistungen (Art. 2 lit. a RAG) erbringen will?

Antwort:

Ja (Art. 8 RAV).

Frage 8:

Darf die künftige Revisionsstelle anlässlich der Gründung einer Aktiengesellschaft eine Aktie zeichnen?

Antwort:

Nein, die Aktionärsstellung ist mit dem Mandat der Revisionsstelle nicht vereinbar (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 2 OR).

Frage 9:

Kann eine Revisionsstelle auch ins Handelsregister eingetragen werden, wenn sie im Sinne eines opting-down keine der gesetzlich definierten Revisionen durchführt?

Antwort:

Nein, in einem solchen Fall wird das opting-out unter Beibringung der notwendigen Belege eingetragen (Art. 61 Abs. 1 und Art. 62 HRegV).

Frage 10:

Werden die Art der Revision und die Art der Revisionsstelle ins Handelsregister eingetragen?

Antwort:

Nein, aus dem Handelsregistereintrag ist nicht ersichtlich, ob eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchgeführt wird. Ebenso wenig ist die Qualifikation der Revisionsstelle ersichtlich (Art. 121 HRegV).

Frage 11:

Ist auch bei der Aktiengesellschaft (bzw. Genossenschaft) folgende Statutenbestimmung im Hinblick auf Art. 626 Ziff. 6 OR bzw. Art. 832 Ziff. 4 OR zulässig?

1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

2 Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;

b) sämtliche Aktionäre zustimmen; und

c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

3 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, keinen Beschluss fassen.

Antwort:

Ja, eine solche offene Bestimmung ist gesetzeskonform. Damit sind die Statuten bei einem Wechsel des Revisions-Regimes nicht zu ändern.

Aktiengesellschaft

Frage 12:

Kann eine einfache Gesellschaft als Gründerin einer Aktiengesellschaft auftreten?

Antwort:

Nein, gemäss Botschaft (S. 3226, 3172 f.) ist dies nicht möglich.

Frage 13:

Müssen Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen immer in den Statuten erwähnt werden?

Antwort:

Nein. Eine Angabe in den Statuten hat nur zu erfolgen, falls die Vermögenswerte von Aktionären oder einer diesen nahe stehenden Person übernommen werden sollen (Art. 628 Abs. 2 OR).

Frage 14:

Kann die Bestimmung über eine beabsichtigte Sachübernahme erst nach 10 Jahren aus den Statuten gestrichen werden?

Antwort:

Nein. Die Generalversammlung kann Bestimmungen über beabsichtigte Sachübernahmen aufheben, wenn die Gesellschaft endgültig auf die Sachübernahme verzichtet (Art. 628 Abs. 4 OR).

Frage 15:

Hat das Handelsregisteramt bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung zu prüfen, ob die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung Angaben über die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte und gegebenenfalls über die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts enthält?

Antwort:

Ja, das Handelsregisteramt hat diese zu prüfen (Art. 47 Abs. 1 lit. I HRegV).

Frage 16:

Müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates Aktionäre sein?

Antwort:

Nein (vgl. Art. 707 Abs. 1 OR).

Frage 17:

Muss auch nach revidiertem Recht mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft zur Vertretung berechtigt sein?

Antwort:

Das revidierte Recht verlangt für die Aktiengesellschaft explizit, dass mindestens ein Verwaltungsrat zur Vertretung befugt sein muss (Art. 718 Abs. 3 OR).

Frage 18:

Gemäss Art. 718 Abs. 4 OR kann das Wohnsitzerfordernis durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden. Sind mit der Eintragung eines lediglich Einzelzeichnungsberechtigten ohne Funktion "Direktor" die gesetzlichen Anforderungen erfüllt?

Antwort:

Ja. Das EHRA legt Art. 718 Abs. 4 OR sehr extensiv aus. Das Wohnsitzerfordernis ist erfüllt, falls eine Person mit Einzelunterschrift und Wohnsitz in der Schweiz oder zwei Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien mit Wohnsitz in der Schweiz eingetragen ist bzw. sind. Eine Prokura wäre ungenügend. Somit ist nicht auf die eingetragene oder nicht eingetragene Funktion abzustellen.

Frage 19:

Hat bei einer Kapitalherabsetzung zur Beseitigung einer Unterbilanz der Prüfungsbericht des zugelassenen Revisionsexperten auch zu bestätigen, dass der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht übersteigt (Art. 735 OR)?

Antwort:

Ja, der Prüfungsbericht muss auch diese Bestätigung enthalten (Art. 56 Abs. 2 lit. b HRegV).

Frage 20:

Kann der Sekretär des Verwaltungsrates, welcher dem Verwaltungsrat nicht angehört, die Anmeldung für das Handelsregister unterzeichnen?

Antwort:

Nein. Die Anmeldung ist von einem Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unabhängig vom Zeichnungsrecht zu unterzeichnen (Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV).

GmbH

Frage 21:

Kann eine einfache Gesellschaft als Gründerin einer GmbH auftreten?

Antwort:

Nein, gemäss Botschaft (S. 3172 f.) ist dies nicht möglich.

Frage 22:

Steht die GmbH auch für ideelle und gemeinnützige Zwecke zur Verfügung?

Antwort:

Ja (Botschaft S. 3171).

Frage 23:

Ist bei einer Gründung mit Barliberierung das Geld auf ein Sperrkonto bei einer Bank einzuzahlen?

Antwort:

Ja, die Vorschriften des Aktienrechts kommen analog zur Anwendung (Art. 777c Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Art. 633 OR).

Frage 24:

Was ist bei einer Gründung mit Sacheinlage zu beachten?

Antwort:

Die Gründer haben einen Gründungsbericht zu erstellen (Art. 777c Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Art. 635 OR). Zudem hat ein zugelassener Revisor zu prüfen, ob der Gründungsbericht vollständig und richtig ist. Er hat dies schriftlich zu bestätigen (Art. 777c Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Art. 635a OR).

Frage 25:

Kann eine juristische Person Geschäftsführer einer GmbH sein?

Antwort:

Nein. Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen eingesetzt werden (Art. 809 Abs. 2 OR, Art. 120 HRegV).

Frage 26:

Ist bei der GmbH die Funktion Vorsitzender der Geschäftsführung bei einer mehrgliedrigen Geschäftsführung (Art. 809 Abs. 3 OR) ins Handelsregister einzutragen?

Antwort:

Ja, die Funktion wird eingetragen (Art. 119 Abs. 1 lit. g HRegV). Sollte im Rahmen der Gründung kein Vorsitzender bestellt werden, so könnte die Gesellschaft nicht eingetragen werden. Sollte nach der Eintragung die Funktion nicht mehr besetzt werden, würde es sich um einen Organisationsmangel handeln und hätte die Benachrichtigung des Gerichts zur Folge (Art. 941a Abs. 1 OR).

Frage 27:

Können die Statuten vorsehen, dass der Vorsitzende der Geschäftsführung von den Geschäftsführern gewählt wird?

Antwort:

Ja, eine solche Regelung ist zulässig (Botschaft S. 3212).

Frage 28:

Muss auch nach revidiertem Recht mindestens ein Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt sein?

Antwort:

Das revidierte Recht verlangt für die GmbH explizit, dass mindestens ein Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein muss (Art. 814 Abs. 2 OR).

Frage 29:

Gemäss Art. 814 Abs. 3 OR kann das Wohnsitzerfordernis durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden. Sind mit der Eintragung eines lediglich Einzelzeichnungsberechtigten ohne Funktion "Direktor" die gesetzlichen Anforderungen erfüllt?

Antwort:

Ja. Das EHRA legt Art. 814 Abs. 3 OR sehr extensiv aus. Das Wohnsitzerfordernis ist erfüllt, falls eine Person mit Einzelunterschrift und Wohnsitz in der Schweiz oder zwei Personen mit

Kollektivunterschrift zu zweien mit Wohnsitz in der Schweiz eingetragen ist bzw. sind. Eine Prokura wäre ungenügend. Somit ist nicht auf die eingetragene oder nicht eingetragene Funktion abzustellen.

Frage 30:

Ist es möglich, dass die Geschäftsführung die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer regelt (vgl. Art. 814 Abs. 2 OR)?

Antwort:

Ja, dies ist bei entsprechender statutarischer Grundlage (vgl. Art. 804 Abs. 3 OR) zulässig.

Frage 31:

Kann ein Geschäftsführer ohne Zeichnungsberechtigung, welcher nicht Gesellschafter ist, ins Handelsregister eingetragen werden?

Antwort:

Ja, ein solcher Eintrag ist möglich (Art. 814 Abs. 2 OR).

Frage 32:

Kann die Gesellschafterversammlung Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ernennen, falls die Statuten diese Befugnis der Geschäftsführung einräumen?

Antwort:

Ja, die Gesellschafterversammlung kann in jedem Fall die genannten Zeichnungsberechtigten ernennen (vgl. Art. 804 Abs. 3 OR).

Frage 33:

Kann jeder Geschäftsführer allein Direktoren, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte jederzeit in ihrer Funktion einstellen (vgl. Art. 816 altOR)?

Antwort:

Nein. Das neue Recht (Art. 815 Abs. 3 OR) weicht von der bisherigen Regelung ab. Der Entzug bedarf eines Beschlusses der Geschäftsführer gemäss Art. 809 OR (vgl. auch Art. 726 Abs. 1 OR).

Frage 34:

Im bis zum 31.12.2007 geltenden Recht bedurfte die Abtretung und die Verpflichtung zur Abtretung von Stammanteilen der öffentlichen Beurkundung (Art. 791 Abs. 4 altOR). Eine Vielzahl der heute eingetragenen Statuten erwähnt diese Formvorschrift. Gemäss revidiertem Recht bedürfen die Abtretung und die Verpflichtung zur Abtretung nur noch der schriftlichen Form (Art. 785 Abs. 1 OR). Welche Formvorschriften sind einzuhalten, falls die Statuten unverändert die öffentliche Beurkundung vorschreiben?

Antwort:

Solange die Statuten die öffentliche Beurkundung vorschreiben, ist die Übertragung von Stammanteilen auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts öffentlich zu beurkunden.

Frage 35:

Welche Hinweise müssen in den Abtretungsvertrag aufgenommen werden?

Antwort:

In den Abtretungsvertrag müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten wie bei der Zeichnung aufgenommen werden. Dies betrifft Nachschusspflichten, Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote für die Gesellschafter, Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft sowie Konventionalstrafen (Art. 785 Abs. 2 i.V.m. Art. 777a Abs. 2 OR). Ein Abtretungsvertrag, der gegen diese Anforderungen verstösst, ist rechtlich unwirksam.

Frage 36:

Welches Verfahren ist für die Nachliberierung des Stammkapitals einer GmbH seit Inkrafttreten des neuen Rechts einzuhalten?

Antwort:

Gemäss einer Mitteilung des EHRA vom 10. Juni 2008 untersteht eine nach dem 1. Januar 2008 durchgeführte Nachliberierung den Bestimmungen des revidierten GmbH-Rechts (Art. 1 Abs. 2 ÜBest OR). Für die nachträgliche Leistung des nicht liberierten Teils des Stammkapitals sind aufgrund der in Art. 777c Abs. 2 OR sowie Art. 781 Abs. 5 OR enthaltenen Verweise die aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Die nachträgliche Leistung hat somit in Geld, durch Sacheinlage, durch Verrechnung oder durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital unter Erfüllung der formellen Vorgaben von Art. 634a Abs. 2 i.V.m. Art. 633 ff. und Art. 652d OR zu erfolgen. Die Geschäftsführung beschliesst in Anwendung von Art. 634a Abs. 1 OR nicht nur über die Nachliberierung, sondern auch über eine allenfalls erforderliche Änderung der Statuten (z.B. infolge einer Sacheinlage oder weil der Liberierungsgrad in den Statuten angegeben wird). Der Beschluss und die Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die entsprechende Eintragung ins Handelsregister lautet wie folgt: „Das Stammkapital wurde im Betrag von CHF nachliberiert.“

Genossenschaft

Frage 37:

Wer hat die dem Handelsregisteramt einzureichenden Statuten der Genossenschaft zu unterzeichnen?

Antwort:

Die Statuten müssen von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnet sein (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

Frage 38:

Welche Genossenschaften haben dem Handelsregisteramt ein Verzeichnis der Genossenschafter einzureichen?

Antwort:

Genossenschaften, deren Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen, müssen dem Handelsregisteramt ein Verzeichnis der Genossenschafter einreichen (Art. 837 OR). Das Verzeichnis muss von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnet sein (Art. 84 Abs. 1 lit. h HRegV). Jeder Eintritt oder Austritt eines Genossenschafers ist von der Verwaltung innerhalb drei Monaten beim Handelsregisteramt unter Beilage eines von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichneten und aktualisierten Verzeichnisses anzumelden (Art. 877 Abs. 1 OR und Art. 88 Abs. 1 HRegV). Das Verzeichnis steht zur Einsicht offen (Art. 837 OR und Art. 88 Abs. 2 HRegV).

Frage 39:

Was geschieht, wenn das Handelsregisteramt davon Kenntnis erhält, dass die Zahl der Genossenschafter unter die Mindestanzahl von sieben gesunken ist (Art. 831 Abs. 1 OR)?

Antwort:

Dies stellt einen Mangel in der Organisation der Genossenschaft dar, wobei die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar sind (Art. 831 Abs. 2 OR). Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, erfolgt die Überweisung ans Gericht (Art. 831 Abs. 2 i.V.m. Art. 731b Abs. 1 und Art. 941a Abs. 1 OR, Art. 154 Abs. 3 HRegV).

Handelsregister

Frage 40:

Ist eine Anmeldung für das Handelsregister des Kantons Zürich in deutscher Sprache abzufassen?

Antwort:

Ja. Die Anmeldung ist in einer Amtssprache des Kantons abzufassen, in dem die Eintragung erfolgt (Art. 16 Abs. 4 HRegV).

Frage 41:

Haben zeichnungsberechtigte Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans, zeichnungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften und Inhaber von Einzelunternehmen beim Handelsregisteramt eine persönliche Unterschrift und eine Firmaunterschrift zu hinterlegen (vgl. Art. 719 und Art. 720 OR)?

Antwort:

Nein. Weiterhin müssen jedoch alle anmeldenden Personen und alle zeichnungsberechtigten Personen (Unterschrift und Prokura) ihre originale Unterschrift dem Handelsregisteramt in beglaubigter Form einreichen (Art. 21 HRegV).

Frage 42:

Kann das Handelsregisteramt eine bereits unter „altem Recht“ wegen Fehlens der Revisionsstelle vom Gericht aufgelöste Aktiengesellschaft (Art. 727f altOR) wegen fehlender Liquidatoren erneut an das Gericht überweisen (Art. 941a Abs. 1 OR)?

Antwort:

Ja. Gemäss einem Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 10. Juni 2008 kann auch in einem solchen Fall das Gericht die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR).

Frage 43:

Ist die vom Gericht verfügte Auflösung einer Gesellschaft wegen eines Organisationsmangels (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR) sofort vollstreckbar?

Antwort:

Nein. Die vom Gericht verfügte Auflösung der Gesellschaft und die Anordnung ihrer Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs erfolgt nicht gestützt auf das SchKG. Der Rekurs hat mithin gestützt auf § 275 ZPO von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung.

Frage 44:

Kann eine als Organ im Handelsregister eingetragene Person oder eine eingetragene zeichnungsberechtigte Person ihre Löschung selbst anmelden?

Antwort:

Ja. Eine Frist muss dabei nicht abgewartet werden (Art. 938b Abs. 2 und Abs. 3 OR, Art. 17 Abs. 2 lit. a HRegV).

Frage 45:

Wem ist der Antrag auf Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit zu stellen?

Antwort:

Der Antrag ist dem Gericht zu stellen. Dabei muss ein in der Handelsregisterverordnung aufgeführter Grund glaubhaft gemacht werden (Art. 164 HRegV).

Firmenrecht

Frage 46:

Muss eine Aktiengesellschaft, eine GmbH oder eine Genossenschaft immer die Rechtsform in der Firma angeben?

Antwort:

Ja, die Rechtsform ist immer anzugeben (Art. 950 OR). Gemäss Praxis des EHRA sind dabei Übersetzungen nur in den Amtssprachen des Bundes sowie in englischer Sprache zugelassen.

Frage 47:

Müssen Aktiengesellschaften und Genossenschaften ohne Hinweis auf die Rechtsform in der Firma ihre Firma anpassen?

Antwort:

Ja, die Firma ist bis zum 31.12.2009 anzupassen. Nach Ablauf der Frist ergänzt das Handelsregisteramt die Firma von Amtes wegen (Art. 2 Abs. 4 ÜBest OR). In diesem Fall können weitere Statutenänderungen erst ins Handelsregister eingetragen werden, wenn die Gesellschaft ihre Statuten in Bezug auf die Firma angepasst hat (Art. 176 HRegV).

Verein

Frage 48:

Wann muss sich der Verein ins Handelsregister eintragen lassen?

Antwort:

Der Verein ist eintragungspflichtig, wenn er ein kaufmännisches Gewerbe betreibt oder wenn er revisionspflichtig ist (Art. 61 Abs. 2 ZGB).

Frage 49:

Wird beim Verein die Revisionsstelle ins Handelsregister eingetragen?

Antwort:

Ja, sofern der Verein eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt (Art. 92 lit. m HRegV).

Frage 50:

Müssen sämtliche Mitglieder des Vorstandes ins Handelsregister eingetragen werden?

Antwort:

Ja, auch die Mitglieder des Vorstandes ohne Zeichnungsberechtigung sind ins Handelsregister einzutragen (Art. 92 lit. k HRegV).

Frage 51:

Wer hat die dem Handelsregisteramt einzureichenden Statuten des Vereins zu unterzeichnen?

Antwort:

Die Statuten müssen von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

Ka, 24. Juni 2008